

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der  
Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung  
Fachbereich Bundeswehrverwaltung  
1652-xx-1**



**04. Sitzung der ZEvA-Kommission (ZEKO) am 20.11.2018**

**TOP 6.01**

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Jährliche Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Public Administration	LL.B.	180	6 Semester	Duales Voll- zeitstudium	200		

Vertragsschluss am: 16.08.2017

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 15.05.2018

Ansprechpartner der Hochschule für das Akkreditierungsverfahren:

Regierungsdirektor Oliver Becker, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung  
- Fachbereich Bundeswehrverwaltung -, Seckenheimer Landstraße 10, 68163 Mannheim,  
Tel.: 0621 4295 4240, Mail: Oliver2Becker@bundeswehr.org

Betreuender Referent: Stefan Claus

Gutachtergruppe:

- Herr Professor Dr. Hans-Joachim Bauschke, Hochschule der Bundesagentur für Arbeit, Mannheim
- Herr Professor Dr. Dr. h.c. Erich Keller, Hochschule der Deutschen Bundesbank, Rektor
- Herr Oberst i Gst Jörg Gilomen, Kommando Ausbildung - Höhere Kaderausbildung der Armee HKA, Militärakademie (MILAK) an der ETH Zürich (Vertretung der beruflichen Praxis)
- Herr Ohle Zyber, Universität Potsdam, Studium der Politik- und Verwaltungswissenschaft (Vertretung der Studierenden)

**Hannover, den 05.11.2018**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I-2
I. Gutachtervotum und ZEKo-Beschluss .....	I-3
1. ZEKo-Beschluss .....	I-3
2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe .....	I-4
2.1 Bachelor of Public Administration (LL.B.) .....	I-4
II. Bewertungsbericht der Gutachter .....	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen .....	II-1
1. Bachelor of Public Administration (LL.B.) .....	II-3
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse .....	II-3
1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs .....	II-4
1.3 Studierbarkeit .....	II-9
1.4 Ausstattung .....	II-12
1.5 Qualitätssicherung .....	II-13
2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates .....	II-16
2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts (Kriterium 2.1) .....	II-16
2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2) .....	II-16
2.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3) .....	II-17
2.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4) .....	II-17
2.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5) .....	II-17
2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6) .....	II-18
2.7 Ausstattung (Kriterium 2.7) .....	II-19
2.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8) .....	II-19
2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9) .....	II-19
2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10) .....	II-19
2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11) .....	II-19
III. Appendix .....	III-1
1. Stellungnahme der Hochschule .....	III-1

## I. Gutachtervotum und ZEKo-Beschluss

### 1. ZEKo-Beschluss

*Die ZEvA-Kommission nimmt den Bewertungsbericht der Gutachtergruppe und die Stellungnahme der Hochschule vom 14.11.2018 zur Kenntnis und begrüßt die vorgeschlagenen Maßnahmen.*

#### *Bachelor of Public Administration (LL.B.)*

*Die ZEvA-Kommission akkreditiert den Studiengang Bachelor of Public Administration mit dem Abschluss Bachelor of Laws ohne Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).*

## **2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe**

### **2.1 Bachelor of Public Administration (LL.B.)**

#### **2.1.1 Empfehlungen:**

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule,

- Maßnahmen zur Verbesserung der Studierbarkeit zu unternehmen, bspw. Tutorien einzurichten. Hierzu zählt auch, in den Modulbeschreibungen in der Rubrik „Voraussetzungen zur Teilnahme“ Hinweise auf geeignete Vorbildung zu ergänzen, die als Empfehlung gekennzeichnet werden. Im Sinne der Verbesserung der Studierbarkeit sollten zudem in den Studiengangsdokumenten Verweise auf geltende Regelungen zum Nachteilsausgleich in Fällen von Schwangerschaft und Elternschaft aufgenommen werden.
- die Internationalisierung des Studiengangskonzeptes voranzutreiben.
- die Forschungstätigkeiten der Dozenten durch Deputatsreduzierungen oder Freistellungen zu unterstützen und den Studierenden Möglichkeiten zur Assistenz einzuräumen.

#### **2.1.2 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission (ZEKo)**

Die Gutachtergruppe empfiehlt der ZEKo die Akkreditierung des Studiengangs Bachelor of Public Administration mit dem Abschluss Bachelor of Laws ohne Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

## **II. Bewertungsbericht der Gutachter**

### **Einleitung und Verfahrensgrundlagen**

Die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (HS Bund) ist eine ressortübergreifende verwaltungsinterne Hochschule für angewandte Wissenschaften, die in den 1970er Jahren ihren Betrieb aufgenommen hat. Grundlage war eine Entscheidung des (Bundes-) Gesetzgebers, der die Ausbildung für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes an einer vom Bund eingerichteten und betriebenen Fachhochschule durchführen lassen wollte. Damit sollte eine bedarfsbezogene und praxisgerechte Ausbildung der Nachwuchskräfte des gehobenen nichttechnischen Dienstes sichergestellt werden.

Die Hochschule gliedert sich in einen Zentralbereich und zehn Fachbereiche. Sitz des Zentralbereichs und zugleich Sitz des Fachbereichs Allgemeine Innere Verwaltung, ist Brühl. Weitere neun Fachbereiche, bspw. für Arbeitsverwaltung, Auswärtige Angelegenheiten, Bundespolizei, Bundeswehrverwaltung, Finanzen, Kriminalpolizei bis hin zum Wetterdienst, sind über verschiedene Bundesländer an neun weiteren Hochschulstandorten verteilt.

Ihren Hochschulstatus erwarb die Fachhochschule des Bundes mit der Anerkennung durch die Länder. Einschlägig sind daher die Hochschulgesetze der Länder, in denen Teile der Fachhochschule ihren Sitz haben, namentlich die Gesetze Baden-Württembergs, Bayerns, Berlins, Hessens, Nordrhein-Westfalens, Rheinland-Pfalz' und Schleswig Holsteins.

Der Status der Hochschule des Bundes ist gekennzeichnet durch den Charakter einer mit dem Recht der Selbstverwaltung ausgestatteten Körperschaft und durch ihre Eigenschaft als ressortübergreifende staatliche Einrichtung des Bundes. Beides findet Ausdruck in der Struktur der Hochschulorgane, die die Mitwirkungsrechte der Hochschulmitglieder sicherstellen, und der in gemeinsamer Verantwortung von allen Bundesressorts und den Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung wahrgenommenen Aufsicht gegenüber der Hochschule des Bundes (vgl. Band I, S. 5).

Mit der Einführung des dualen Vollzeitstudiengangs Bachelor of Public Administration wird der bisherige Diplom-Präsenzstudiengang abgelöst. Parallel zu diesem Angebot besteht ein bereits 2016 akkreditierter dualer Fernstudiengang mit ähnlichen Zielsetzungen und einem inhaltlich ähnlich ausgerichteten Modulkonzept. Die Konzeptionen beider Programme unterscheiden sich aber in den Lehr- und Lernmethoden und folglich in den Bedingungen der Studierbarkeit.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Mannheim. Bei der Begehung standen für Gespräche Vertretungen der Hochschulleitung, Programmverantwortliche und Lehrende sowie Studierende und Absolventen des Diplom- bzw. des bereits eingeführten Fernstudiengangs zur Verfügung.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Sys-

*II Bewertungsbericht der Gutachter*

*0 Einleitung und Verfahrensgrundlagen*

temakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

Die Gutachtergruppe bedankt sich für die aussagekräftigen und gut gegliederten Akkreditierungsdokumente.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

## 1. Bachelor of Public Administration (LL.B.)

### 1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes sind in der Antragsdokumentation detailliert beschrieben. Daraus lässt sich wie folgt zitieren:

Der Studiengang soll die Befähigung vermitteln, Tätigkeiten im gehobenen nichttechnischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung wahrzunehmen, und enthält somit die Berufsbefähigung für die entsprechende Laufbahn. Hierzu werden im Rahmen der modularen Ausbildung vier grundlegende Kompetenzfelder vermittelt. Es sind Fach- und Methodenkompetenz sowie Sozial- und Selbstkompetenz.

Zum Grundlagenwissen zählen Sachverhalte und Rechtsgebiete, in denen die Absolventen des Programms ein sehr breit gefächertes Aufgabenspektrum der Bundeswehrverwaltung bewältigen können sollen. *„Die Beamtinnen und Beamten müssen die Grundlagen des Zivilrechts inklusive des Arbeits- und Tarifrechts sowie des öffentlichen Rechts, aber auch die haushaltsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Grundlagen derart beherrschen, dass sie diese Grundlagen auch auf unbekanntem Sachverhalte oder Rechtsgebiete anwenden können. Um diese Sachverhalte einer adäquaten Lösung zuzuführen, benötigen die Absolventinnen und Absolventen eine gestärkte Methodenkompetenz.“* (Band I, S. 13). Insbesondere die Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden, die Befähigung zur selbständigen Gewinnung und Auswertung von Informationen und die analytische Problemlösung, aber auch die Fähigkeit zur flexiblen Reaktion auf gesellschaftliche Veränderungen, der Umgang mit moderner Informations- und Kommunikationstechnologie verstehen die Verantwortlichen unter dem oben abstrakt bezeichneten Bündel an Kompetenzen. Ergänzt sind die Sozialkompetenzen, die bei den Studierenden ausgebaut werden sollen. Sie beziehen sich auf den Aufbau und die Gestaltung von sozialen und beruflichen Beziehungen, die Fähigkeit und Bereitschaft, sich in sozialen Interaktionssituationen angemessen, kooperativ und zielorientiert zu verhalten, mithin Eigenschaften, die sonst unter den Begriffen Teamfähigkeit, Kritikfähigkeit und Konflikt-handhabungskompetenz, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, sowie Führungsfähigkeit und Empathie subsumiert werden.

Die zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen werden in den Modulbeschreibungen in Form von Lernzielen konkretisiert und mit Lerninhalten hinterlegt. Art und Umfang der Lernziele sind in unterschiedlichen Intensitätsstufen beschrieben, hierfür wurde eine geeignete Taxonomie gewählt.

Mit dieser zusammengefassten Qualifikationszielbeschreibung ist skizziert, auf welchen Gebieten eine wissenschaftliche Befähigung erlangt werden soll und welches Niveau und Ausprägung diese wissenschaftliche Befähigung erhalten soll. Außerdem wurden personelle Kompetenzen angesprochen, wobei auch die Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement anklingt. Die Berufsbefähigung wird in den Unterlagen deutlich umrissen, weil sie sich in erster Linie das bereits vorhandene Personal bei der Bundeswehr erstreckt, dort aber nicht erschöpft.

Deutlich wird hierbei, dass mit diesem Studiengang im Schwerpunkt die Heranbildung des

eigenen Verwaltungspersonals angestrebt wird, wie es in anderen bundeseigenen oder Bundesbehörden nahestehenden Hochschulen auch der Fall ist. Dass kein Schwerpunkt auf eine Berufsbefähigung außerhalb dieses scharf umrissenen Radius‘ gelegt wird, ist dem besonderen Umstand geschuldet, dass alle Studierenden in einem Dienstverhältnis stehen und besoldet werden. Für die Entwicklung des Studienprogramms musste daher auch die Bundeslaufbahnverordnung (BLV) berücksichtigt werden, deren Rahmenbedingungen – z.B. in der Einteilung in mittleren und gehobenen Dienst und die Definition der Laufbahnbefähigung – maßgeblich für die Gestaltung von Zielen und Inhalten des Programms sind. Der Studiengang stellt zugleich den Vorbereitungsdienst nach §§ 10 bis 13 BLV dar.

Zusammengefasst formuliert auch § 2 des „Referentenentwurfs der Verordnung über das Studium zur Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Bundeswehrverwaltung“ (hier kurz StudVO):

*„Das Studium vermittelt in enger Verbindung von Wissenschaft und Praxis die wissenschaftlichen Methoden und Kenntnisse sowie die berufspraktischen Fähigkeiten, die zur Aufgabenerfüllung im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in allen Organisationsbereichen der Bundeswehrverwaltung erforderlich sind.“* Dort könnten die Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement und die angestrebte Persönlichkeitsentwicklung ergänzt werden. In den Dokumenten ist aber deutlich geworden, dass diese Ziele angestrebt werden und wodurch dies geschehen soll.

Hervorgehoben werden könnte ebenfalls in kompetenzorientierten Begriffen, zu welchen Tätigkeiten das Studium befähigen soll – hier ist der Begriff der „beruflichen Tätigkeit im ... Verwaltungsdienst der Bundeswehrverwaltung“ recht abstrakt. Außerdem sollte die als zentral bewertete, und im Antragstext der Unterlagen sowie in den Inhalten des Studiums enthaltene Befähigung zum Umgang mit moderner Informations- und Kommunikationstechnologie als besonders bedeutsame Befähigung auch im Regelungstext der StudVO erwähnt werden.

Mit den Erläuterungen im Akkreditierungsantrag und in den Modulbeschreibungen werden die Anforderungen an eine Ausrichtung von Studienprogrammen auf Qualifikationsziele, wie es das Kriterium 2.1 Drs AR 20/2013 fordert, gedeckt. Die Schilderungen weisen auf ein dem Bachelorniveau angemessenes Bündel angestrebter Befähigungen hin.

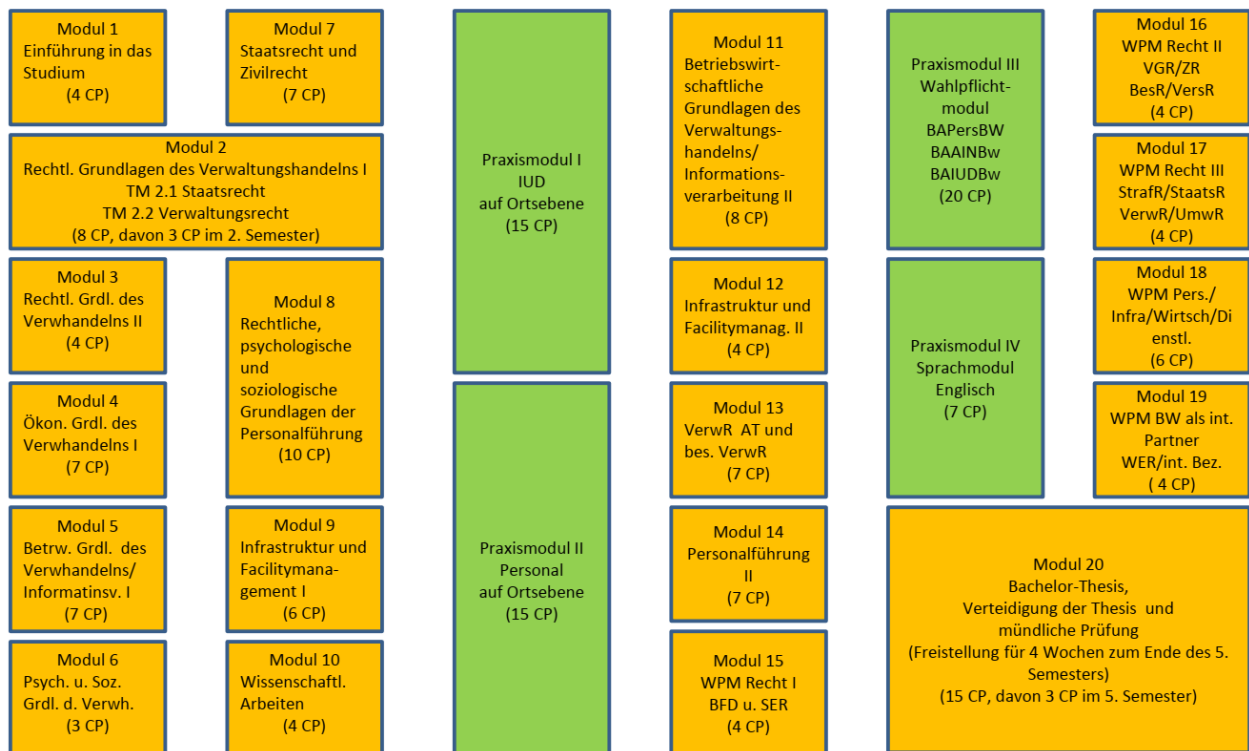
## 1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang Public Administration ist als duales Vollzeit-Präsenzstudium konzipiert. Er umfasst 180 ECTS-Punkte und hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Die insgesamt 24 Module sind unterschiedlich zugeschnitten, ihr Umfang ist mit 3 bis zu 20 ECTS-Punkten dimensioniert. Neun Module unterschreiten die Vorgabe, nach der im Regelfall fünf ECTS-Punkte nicht unterschritten werden sollen.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Module in der Anordnung des jeweiligen Semesters, in welchem sie vorgesehen sind. Grün eingefärbt sind dabei die Praxistransfermodule.

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Bachelor of Public Administration (LL.B.)



Aus der Grafik wird deutlich, dass in jedem Semester eine gleichmäßige studentische Arbeitsbelastung vorgesehen ist und dass nur zwei Module die Semestergrenzen überschreiten. Somit ist dem Anspruch studentischer Mobilität jedenfalls theoretisch entsprochen. In der Praxis dürfte diesem Belang eine eher untergeordnete Bedeutung zukommen, da das Studienprogramm erstens selbst Möglichkeiten zum Aufenthalt an anderen Hochschulen bietet (dazu mehr unter dem Stichwort der Kooperationen) und zweitens aufgrund der dienstrechtlichen Bindung der Studierenden kaum Anreize für eine darüber hinausgehende Mobilität vorhanden sein dürften.

Der Modulzuschnitt, der mit der recht häufigen Unterschreitung von fünf ECTS-Punkten vom idealtypischen Studienverlauf abweicht, geht dabei nicht zulasten der Studierbarkeit, wenn darunter die angemessene Prüfungsbelastung verstanden wird. Eine weitere Übersicht in den Unterlagen (Band II S. 33, 34) zeigt, dass nur ein Modul mit einer geteilten Prüfungsleistung abschließt, und zwar das Sprachmodul im fünften Semester. Dort ist neben einer mündlichen Prüfung auch eine schriftliche Sprachprüfung vorgesehen, was angesichts der Qualifikationsziele des immerhin 20 Leistungspunkte umfassenden Moduls als angemessene und kompetenzorientierte Prüfungsform angesehen wird. Die Teilung der Prüfungsleistung ist damit zu rechtfertigen.

Aus der im Übrigen stets vollständig modulbezogenen, einfachen Prüfungsleistung folgt, dass die studentische Arbeitsbelastung durch Prüfungsereignisse trotz des teils kleinteiligen Modulzuschnitts je Semester nicht überschritten wird. Damit ist ein wesentliches Entscheidungskriterium für die Bestätigung der akkreditierungskonformen Ausgestaltung eines Modulkonzepts gegeben. Hinsichtlich des ersten Studienabschnitts (dem ersten Studienjahr) begründet die Hochschule den Zuschnitt der Module darüber hinaus noch mit dem „Boppar-

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Bachelor of Public Administration (LL.B.)

der Kompromiss“. Dieser bewirkt für die Akkreditierung – kurz gefasst – dass in Bachelorprogrammen die Existenz von Modulen mit weniger als fünf ECTS-Punkten zugunsten des gemeinsamen Grundstudiums für alle Studierenden der Hochschule des Bundes hingenommen werden muss. Weil nicht alle Programme aus dem Angebot der Hochschule bereits auf das gestufte Studiensystem und ein modularisiertes Format umgestellt sind, können sich Abweichungen vom idealtypischen Modulzuschnitt ergeben.

Jedoch sind hier auch außerhalb des Grundstudiums Module mit nur vier ECTS-Punkten vorgesehen. Sie bilden nicht die Mehrheit aller Module und die Festlegung des Umfangs ist erkennbar inhaltlich motiviert und nicht etwa auf eine mangelhafte Umstellung des Diplommstudiengangs zurückzuführen. Dennoch spricht die Gutachtergruppe die Empfehlung aus, bei einer zukünftigen Weiterentwicklung den Aspekt im Blick zu behalten. Als Module sollen nur solche Lerneinheiten zusammengefasst sein deren Bestehen oder Nichtbestehen eine elementare Aussage über das Erreichen der Lernziele des gesamten Studiums enthält, und diese Aussage ist grundsätzlich zweifelhafter, je kleiner das Modul zugeschnitten ist. Den Verantwortlichen kann in diesem Zusammenhang jedoch zugutegehalten werden, dass die Studierenden den derzeitigen Modulzuschnitt als Fortschritt betrachten, die Studierbarkeit leidet nach ihrer Ansicht keineswegs unter dem teils kleinen Modulzuschnitt.

Nach den KMK-Vorgaben zur Modulbildung<sup>2</sup> unzulässig ist hingegen ein Modul „Bachelor-Thesis“ im Umfang von 15 ECTS-Punkten. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit darf 12 ECTS-Punkte nicht übersteigen. Weil die Abschlussarbeit durch ein zusätzliches Kolloquium ergänzt ist, dem weitere 3 ECTS-Punkte zugeordnet sind, sollte das Modul nicht die Bezeichnung „Bachelor-Thesis“ sondern bspw. Abschlussmodul o.ä. tragen.

Die Module setzen sich aus Lehrveranstaltungen zu verschiedenen Themengebieten im Kontaktstudium und aus dem Selbststudium zusammen. Mit dem Kontaktstudium sind Vorlesungen, Diskussionen, Übungen, Gruppenarbeit, praktische Übungen, Vorträge, gelenkte Lehrgespräche, Trainings usw. zu verstehen, wie in jeder Modulbeschreibung jeweils genau aufgeschlüsselt ist. Das Selbststudium umfasst die Lektüre, selbständige Wiederholung des Stoffs und die Vorbereitung bzw. (bspw. bei Hausarbeiten und der Erstellung der Abschlussarbeit) Durchführung der Prüfungsleistungen.

Die Themenwahl der Modulinhalte erscheint generell gut geeignet, um die dem jeweiligen Modul zugeordneten Qualifikationsziele erreichen zu können. Die Zielerreichung kann mit den vorgesehenen Prüfungsmethoden überprüft werden. Der Umfang der Module ist so bemessen, dass eine hinreichend tiefgreifende Befassung mit der jeweiligen Materie möglich ist. Die Abgrenzung einzelner Fachgebiete und Zuordnung zu Modulen ist gut gelungen.

Die Wissensvermittlung erfolgt im Wesentlichen über die Unterrichtung in Kontaktstunden. Als Hilfsmittel für die Vermittlung der Lerninhalte steht den Lehrenden die Plattform ILIAS zur Verfügung. Dort sind insbesondere Lehrmaterialien speicher- und abrufbar. Das System eignet sich insbesondere für die Abwicklung der Praxismodule, bei denen die Studierenden in aller Regel nicht am Hochschulort präsent sind.

---

<sup>2</sup> Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Bachelor of Public Administration (LL.B.)

Das gemeinsame Grundstudium der Hochschule des Bundes sieht eine Vermittlung von Grundlagen des Staatsrechts, allgemeine rechtliche, europarechtliche, dienst- und sozialrechtliche Module sowie eine Vermittlung ökonomischer und sozialwissenschaftlicher Grundlagen des Verwaltungshandelns vor.

An dieses Grundstudium schließt sich eine erste Praxisphase im Rahmen des Hauptstudiums an. Sie erstreckt sich über ein ganzes Semester und umfasst zwei Praxismodule von jeweils 15 ECTS-Punkten. Das Praxissemester erfolgt grundsätzlich in den Dienststellen der Bundeswehrverwaltung. Das vierte Semester ist wiederum als Theoriesemester an der Hochschule vorgesehen. Es erfolgt unter Verknüpfung der angewandten Studieninhalte aus den Praxismodulen eine Vertiefung des Lernstoffes. Zugleich ist mit dem Modul 15 ein erstes Wahlpflichtmodul vorgesehen. Die Studierenden können zwischen den recht speziellen Rechtsmaterien „Berufsförderungsdienst“ oder „Soziales Entschädigungsrecht“ entscheiden.

Das fünfte Semester ist wiederum als Praxissemester ausgestaltet. Auch hierbei muss neben der Durchführung des obligatorischen Sprachmoduls aus einem Wahlbereich die Tätigkeit in einer der drei Bundesoberbehörden gewählt werden. Als Wahlstation kommen das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr, das Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleitungen und Umweltschutz der Bundeswehr sowie das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr infrage. In diesem Praxismodul III sind die Lernziele so gefasst, dass sie durch exemplarisches Lernen in allen drei Institutionen gut erreicht werden können und dies mittels Praxisbewertung und Praxisbericht auch gut geprüft werden kann.

Bereits im fünften Semester sind nach der gegenwärtigen Planung erste Elemente des Moduls 20 – dem Modul Bachelor-Thesis – vorgesehen. Dadurch wird der Aufwand im letzten Semester verringert. Zur Bearbeitung der Abschlussarbeit sind die Studierenden für vier Wochen von weiteren Dienstverpflichtungen befreit, hierfür sind die drei Leistungspunkte im fünften Semester veranschlagt. Da es sich beim Studiengang auch um einen Vorbereitungsdienst im Sinne der BLV handelt, geht mit der Verleihung des akademischen Grads auch die Laufbahnbefähigung einher. Eine gesonderte Laufbahnprüfung erfolgt nicht mehr. Dennoch sollte der Zuschnitt des Abschlussmoduls oder seine Bezeichnung verändert werden, damit es den oben erwähnten KMK-Vorgaben eindeutig entspricht.

Das letzte Semester ist außer der Abschlussarbeit durch vier Wahlpflichtmodule gekennzeichnet. Sie folgen im zeitlichen Ablauf der Anfertigung der Abschlussarbeit nach. *„Die Wahlmodule sollen den Studierenden im Sinne einer Profilierung zum Ende des Studiums Wahloptionen eröffnen, um mit Blick auf ihre späteren Verwendungen Interessenschwerpunkte erkennen zu lassen. Durch die Wahloptionen wird ferner die individuelle Studienbelastung gesenkt. Ferner sollen durch die Wahlmodule und die Verteilung der Studierendenzahl auf verschiedene Wahlfächer und -module für die Studierenden und auch die Lehrenden variable Lehrformen eröffnet werden. Dies ermöglicht die Unterrichtung in Seminarform mit Prüfungsformen wie Referaten oder Präsentationen mit dem Ziel des weiteren Einübens wissenschaftlichen Arbeitens.“* (Band I, S. 20). Für die Durchführung der Wahlpflichtmodule werden die Kooperationen mit internationalen Partnern (z.B. ausländische Streitkräfte und deren (Verwaltungs-)Hochschulen) nutzbar gemacht.

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Bachelor of Public Administration (LL.B.)

Im Modulkonzept ist gut erkennbar, dass sich das Studium in einigen Fällen mit typischen Verwaltungsangelegenheiten der Bundeswehrverwaltung befasst (Beschaffung, Bekleidung, Verpflegung, Umweltschutz in der Bundeswehrverwaltung und auch die Module mit der Bezeichnung „Soziale Entschädigung“) und nicht ausgeprägt wissenschaftliche Inhalte vermittelt werden. Allerdings sind auch solche Module vorgesehen, beispielsweise „Psychologische und soziale Grundlagen des Verwaltungshandelns“ (Modul 6), "Wissenschaftliches Arbeiten" (Modul 10). Zudem sind weitere weniger spezifisch auf Bundeswehr-Angelegenheiten ausgerichtete Module vorgesehen, bspw. „Staats- und Zivilrecht“ (Modul 7), „Ökonomische Grundlagen des Verwaltungshandelns I, II“ (Module 3, 11) usw.

Es resultiert ein Studium mit einem logisch gut nachvollziehbaren Aufbau und einem erkennbar ausgeprägten Praxisbezug. Die im Modulkonzept vorgesehene duale Verknüpfung ist gut herausgearbeitet und aufgrund der Konstellation, dass alle Praxis-Einsatzorte demselben Dienstherren unterstehen, prinzipiell gut abgesichert. Beide Teilbereiche sind durch Praxisbeauftragte (der Hochschule, § 11 III StudVO) und von den Praxisstellen gestellte (und vom Personalamt der Bundeswehr bestimmte) Ausbildungsleiter verknüpft. Die Praxismodule werden nach der Ordnung für die Durchführung der Praxismodule (Band II, S. 125 ff) im Rahmen des Qualitätsmanagements der Hochschule regelmäßig evaluiert. Die Einwirkungsmöglichkeiten der Hochschule auf die Praxisphasen sind jedoch erkennbar begrenzt und die ECTS-Fähigkeit der dort vermittelten Kompetenzen nicht völlig über jeden Zweifel erhaben.

Verbesserungen empfiehlt die Gutachtergruppe deshalb durch eine klare Regelung, wonach alle kreditierten Ausbildungsbestandteile inhaltlich durch die Hochschule bestimmt werden. Bereits die Auswahl der Studierenden sollte Sache der Hochschule sein, bzw. sie sollte verbrieften Einfluss auf die Auswahlentscheidung haben, z.B. durch eine Mitwirkung der Lehrenden in Auswahlgremien. Momentan entscheidet das Personalamt der Bundeswehr über die Zulassung zum Studium (vgl. Band I, S. 2) auf Grundlage einer Ordnung über die Zulassung (Band II, S. 229 ff).

Bei den Studieninhalten fiel der Gutachtergruppe auf, dass der Ausbildung an und mit moderner Informationstechnologie womöglich kein angemessener Stellenwert eingeräumt sein könnte. Dies klingt jedenfalls im Modulhandbuch nur in bei den Modulen Verwaltungsinformatik und in den Verwaltungspraktika an. Zwar wurde bei der Begehung überzeugend dargestellt, dass diesem Aspekt hinreichend Rechnung getragen wird, das sollte sich aber auch in den Ziel- und Inhaltsbeschreibungen der betreffenden Module stärker widerspiegeln.

Aus den Modulbeschreibungen sollte sich auch für Außenstehende ergeben, was Inhalt eines Moduls ist. Die spezielle Kompaktlehrveranstaltung „SASPF“ mit „L- und Z-Schiene“ sollte deshalb klarer umrissen werden. In diesem Zusammenhang sollte auch erläutert werden, was die erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen kennzeichnet.

Die Gutachtergruppe stellte fest, dass vor der Anfertigung der Abschlussarbeit nur eine Hausarbeit anzufertigen ist, nämlich im vier ECTS-Punkte umfassenden Modul 10 des zweiten Semesters („Wissenschaftliches Arbeiten“). Sie gibt zu bedenken, dass einem wissenschaftlichen Studium die weitere Anfertigung von Hausarbeiten angemessen sein könnte,

nicht zuletzt, um für die Erstellung der Abschlussarbeit im sechsten Semester geeignete Übungsfälle voranzustellen.

Schließlich könnten die Bestrebungen der Internationalisierung der Studiengangsziele intensiviert werden. Lehre und Prüfung in englischer Sprache bieten sich dafür an, aber auch in anderen Sprachen, wenn Kooperationen mit hochschulischen Einrichtungen anderer Länder eingegangen werden.

Aus Sicht der Gutachtergruppe werden die Studierenden im Rahmen ihrer fachwissenschaftlichen Ausbildung zu gesellschaftlichem Engagement befähigt, denn solche Bezüge finden sich an manchen Stellen im Modulhandbuch wieder. Durch die Struktur von Fach- und Praxismodulen, das Prüfungswesen und die Lernumgebung auf dem Hochschulcampus sowie in den Praxisstationen werden überdies ihre persönlichen und sozialen Kompetenzen gefördert.

Insgesamt ist festzustellen, dass eine angemessene wissenschaftliche Qualifizierung erreicht werden kann und die Studierenden sehr gut auf eine berufliche Tätigkeit vorbereitet werden. Auch ein weiterführendes Studium erscheint möglich, wenngleich dies nicht der vorrangige Zweck des Studienprogramms darstellt.

### **1.3 Studierbarkeit**

Die Gutachtergruppe sieht die Studierbarkeit des Programms insgesamt als gegeben an.

Die Studierbarkeit erfasst verschiedene Facetten. Das Konzept muss die erwartete Eingangsqualifikation berücksichtigen. Die Eingangsvoraussetzungen für den Studiengang legt § 4 StudVO fest. Danach wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Zuständig ist das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr. Bestimmte Eingrenzungen bei der Zulassungsfähigkeit sind der BLV geschuldet, wie es bei allen „verwaltungsinternen“ Hochschulen des Bundes und der Länder üblich ist. Für die Immatrikulation von Studierenden ohne traditionelle Hochschulzugangsberechtigung gelten Regelungen in der Ordnung für die Eingangsprüfung (Anlage 15, Band II, S. 229). Sie hat ihre Grundlage im einschlägigen baden-württembergischen Landeshochschulgesetz. Die Hochschule ist bei dieser Auswahlentscheidung im Rahmen des Beratungsgespräches nach § 6 der Ordnung beteiligt – ein wichtiger Fortschritt in Bezug auf hochschulischer Autonomie gegenüber der bisherigen Praxis.

Das Studiengangskonzept baut auf dem Niveau der Hochschulzugangsberechtigung auf und knüpft an den Bildungsstand beruflich Erfahrener an. Eine erste kleine Orientierungsphase an der Hochschule erleichtert den Einstieg in die Fachmodule.

Einem ECTS-Punkt sind 30 h studentischer Arbeitsbelastung zugeordnet, vgl. § 9 II StudVO. Nach derselben Norm sind je Semester Leistungen im Umfang von 27 bis 33 ECTS-Punkten zulässig, im konkreten Studienplan sind es stets 30 Leistungspunkte. Dieser Zuschnitt entspricht einer üblichen studentischen Arbeitsbelastung. Die Zuordnung der Leistungspunkte an jedes Modul hielt einer Plausibilitätsprüfung stand, bei der Ziele, Inhalte und Umfang des Moduls einbezogen wurden.

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Bachelor of Public Administration (LL.B.)

Bereits im vorangegangenen Kapitel wurde der Umstand, dass neun Module den üblichen Mindestzuschnitt von fünf ECTS-Punkten unterschreiten erwähnt und im Zusammenhang mit der Studierbarkeit bewertet. Bei einer Gesamtbetrachtung des Curriculums wird deutlich, dass darin kein Hinderungsgrund für die Studierbarkeit entsteht.

Nach den Angaben in den Unterlagen ist eine jährliche Aufnahmekapazität von maximal 200 Personen vorgesehen. Diese sollen in Gruppen mit maximal 30 Studierenden eingeteilt werden, die grundsätzlich über den gesamten Studienzeitraum erhalten bleiben sollen. Nur in Ausnahmefällen wird eine Zusammenlegung von Veranstaltungen erwartet (vgl. Band I S. 15). Angesichts dieser Gruppengröße haben die Lehrveranstaltungen eher seminaristischen Charakter und erlauben ein intensives Studium. Der Einsatz der vorgesehenen Lehr- und Lernformen ist prinzipiell gut für die zu vermittelnden Kompetenzen geeignet.

Die Eignung des Studienplans ist auch aus Sicht der Studierbarkeit zu bejahen, weil Module entweder ohne besondere Vorbedingungen studiert werden können oder passende inhaltliche Anknüpfungen innerhalb des Modulkonzepts gewählt wurden.

Prüfungen erfolgen nach § 17 StudVO modulbegleitend oder modulabschließend. Prüfungen können einmal wiederholt werden, bei einem Wahlpflicht- und einem Pflichtmodul ist auch eine zweite Wiederholung möglich (§ 23 StudVO). Die Bewertung der Praxismodule folgt der Ordnung für die Bewertung der Praxismodule, worauf § 17 V StudVO hinweist. Diese Norm enthält weitere Regelungen über die Aufteilung in Teilleistungen und die Benotung der Praxisleistungen. § 23 II StudVO ergänzt, dass der im Praxismodul III zu erstellende Praxisbericht einmal wiederholt werden kann. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit, wenn sie mit weniger als fünf Punkten bewertet wurde (§ 17 III StudVO).

Der Studienplan ist transparent gestaltet und überschneidungsfrei studierbar. Überschneidungen des Lehrangebots durch Verflechtungen mit anderen Studiengängen bestehen nicht, da der Fachbereich nur ein weiteres modularisiertes Bachelorprogramm anbietet, das jedoch als Fernstudium konzipiert ist. Alle im Studiengang vorgesehenen Veranstaltungen werden daher exklusiv für Studierende dieses Studiengangs vorgehalten.

Es besteht ein abgestuftes System der Studienberatung. Zunächst werden die Studierenden zu Beginn des Studiums in einer Einführungsveranstaltung an das Studium herangeführt. Im Laufe des Studiums werden allgemeine und modulspezifische Fachstudienberatungen angeboten, wofür die Modulbeauftragten und die jeweiligen Fachdozenten zuständig sind. Die Namen der für die Beratung verantwortlichen Personen werden den Studierenden zu Beginn des Studiums mitgeteilt und auf der Homepage des Fachbereichs veröffentlicht (vgl. Band I S. 30). Im Rahmen eines dualen Studiums (mit besonderem Profilanspruch im Sinne des Kriteriums 2.10) sind diese unterstützenden Maßnahmen besonders wichtig einzuschätzen.

Die Betreuung in den Praxisphasen obliegt zuerst den Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleitern an den jeweiligen Servicezentren. Die Gesamtverantwortung der Praxismodule liegt gleichwohl in den Händen des Fachbereichs, sodass auch für die Praxisphasen Ansprechpartner der Hochschule zur Verfügung stehen (vgl. Band I, S. 25).

Ein Hilfsmittel für die Vermittlung der Lehrinhalte ist die Lernplattform ILIAS. Die zum Umgang mit dieser Lernplattform befragten Studierenden bestätigten die grundsätzlich gute Eig-

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Bachelor of Public Administration (LL.B.)

nung des Systems. Über die Plattform ist ein ständiger Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden sowie unter den Studierenden, beispielsweise in Form interaktiver Lerngruppen, möglich. Es werden Lernmaterialien wie Übungsklausuren und Fallbearbeitungen zur Verfügung gestellt und online-gestützte Veranstaltungen angeboten.

Innerhalb der Konzeption erschienen der Gutachtergruppe Maßnahmen zur Verbesserung der Studierbarkeit angezeigt, weil sie befürchtet, dass mit der Umstellung des Studiengangskonzepts von einer konzentrierten abschließenden Diplomprüfung auf viele studienbegleitende Prüfungen eine steigende Durchfallquote einhergehen könnte. Kompensationsmaßnahmen können hier Probepfahrungen (Probeklausuren), Tutorien und ähnliche Hilfsangebote darstellen. Eine Maßnahme kann auch darin bestehen, in die Modulbeschreibungen bei der Rubrik „Voraussetzungen zur Teilnahme“ Hinweise auf eine geeignete Vorbildung zu ergänzen. Auch wenn darin streng genommen keine Voraussetzung zu sehen ist, sollen nach den in diesem Verfahren noch gültigen KMK-Vorgaben solche Hinweise enthalten sein. Nach den zukünftig geltenden Regeln der Rechtsverordnung von Akkreditierungsverfahren sind solche Empfehlungen ausdrücklich vorgesehen. Dies gilt insbesondere für die Wahlpflichtmodule, deren Auswahl nach den Erläuterungen bei der Begehung nicht völlig frei ist, sondern von einer Vorentscheidung abhängt. Diese Erläuterungen zur Bedarfssteuerung überzeugten die Gutachtergruppe, die Regelung sollte sich aber auch in den Angaben des Modulhandbuchs widerspiegeln.

Eine geeignete Auswahlentscheidung könnte unterstützt werden, indem eine Evaluation über die Korrelation von Wahlpflichtfach-Möglichkeiten und dem späteren (beabsichtigten) Einsatzbereich durchgeführt wird. Die Ergebnisse sollten den Studierenden zur Verfügung gestellt werden. Die Auswahlentscheidung, welche Vertiefung gewählt wird, könnte im Sinne einer zielgerichteten Berufsvorbereitung im 4. Semester gefällt werden.

Zunächst bestehende Bedenken in der Gutachtergruppe wegen einer zu hohen Prüfungsbelastung im letzten Semester durch eine Kumulation von abschließenden Prüfungsereignissen konnten bei der Begehung zerstreut werden.

Die Belange von Studierenden mit Behinderungen werden berücksichtigt. § 6 StudVO bestimmt, dass Studierenden ein Recht auf angemessene Erleichterungen im Auswahlverfahren und in den Prüfungen zu gewähren sind. *„Maßnahmen zum Nachteilsausgleich werden durch das Prüfungsamt in Abstimmung mit der Fachbereichsleitung unter Beteiligung z.B. der Gleichstellungsbeauftragten oder der Schwerbehindertenvertretung bestimmt. Hier findet eine Einzelfallprüfung statt. Die Hochschule selbst ist behindertengerecht ausgestattet. Das Hörsaalgebäude verfügt über Rampen und Aufzüge. Somit können auch Personen, die z.B. auf die Benutzung eines Rollstuhles angewiesen sind, die Hörsäle problemlos erreichen.“* (Band I, S. 30).

Besondere Vorschriften für Schwangere oder Studierende mit Kindern sind nicht in den Studiengangsdokumenten enthalten. Hier könnte ein Hinweis auf die gesetzlichen Regelungen aus dem BBG, dem Laufbahnrecht und ähnlichen Schutzvorschriften Klarheit schaffen. Für die Belange von Studierenden mit speziellem Bedarf aufgrund von Behinderung oder Schwangerschaft bzw. Elternschaft sind Ansprechpartner wie eine Gleichstellungsbeauftrag-

te oder die Schwerbehindertenvertretung festgelegt.

#### 1.4 Ausstattung

Die Ausstattung des Fachbereichs für diesen Studiengang sieht die Gutachtergruppe als adäquat an.

In personeller Hinsicht verfügt der Fachbereich mittlerweile über insgesamt 63 Dienstposten, zuletzt erfolgte Ende 2017 eine spürbare Personalverstärkung. 35 dieser Dienstposten stehen für die Lehre zur Verfügung. Dreizehn davon sind Professuren vorbehalten und alle mit Professorinnen oder Professoren besetzt. Es handelt sich um drei W3-Professuren und zehn W2-Professuren. Weiterhin stehen zehn Dienstposten für hauptamtlich Lehrende mit universitärer Ausbildung und zwölf Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes zur Verfügung. Hinzu kommen Lehrbeauftragte, die Spitzenbelastungen beim ständigen Lehrpersonal in Zeiten von Fortbildungsveranstaltungen oder anderen Abwesenheiten abfangen (Band I, S. 32). Eine Gliederung des Fachbereichs ist in einer Grafik im Antragsband dargestellt (Band I, S. 9). Eine Liste der aktuell Lehrenden findet sich im Band II, S. 280 ff. Weiterhin ist eine Liste mit zu besetzenden Professuren und Dozenten beigefügt (Band II, S. 282).

Der überwiegende Teil der Module wird durch Professorinnen und Professoren betreut, in ihrer Hand liegt die Verantwortung für zwölf Theoriemodule und das Abschlussmodul. Aufgrund des dualen Studiums liegt der Teil der Lehre in den Praxismodulen in der Hand von Lehrkräften, die nicht Professoren sind. Sie alle haben jedoch eine akademische Ausbildung absolviert. Für die Vermittlung der besonders praxisbezogenen Studienanteile ist diese Zuordnung angemessen.

In den Unterlagen sind auch Maßnahmen zur Personalentwicklung dargestellt: *„Zur Weiterentwicklung der Lehre führt der Fachbereich zu verschiedenen Themenbereichen Hochschultage durch. Ziel dieser Veranstaltungen ist die kontinuierliche Anpassung der Inhalte der Laufbahnausbildung an die sich verändernden Anforderungen der Bundeswehrverwaltung, die intensive Abstimmung zwischen Lehre und Praxis und die Integration aktueller Entwicklungen und Neuerungen in die Ausbildung...“* (Band I, S. 33).

Die Lehrenden bestätigten, dass der Arbeitgeber hinsichtlich des Weiterbildungsbedürfnisses generell eher großzügige Unterstützung gewährt und Weiterbildungsmöglichkeiten auch außerhalb der Bundeswehr angeboten und genutzt werden. Das hochschuldidaktische Zentrum Brühl ist dabei nur für einen Teil der Angebote einschlägig. Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Forschungstätigkeiten der Professorinnen und Professoren durch Deputatsreduzierungen oder Freistellungsmöglichkeiten zu unterstützen. Hiervon kann nicht nur das Lehrangebot profitieren, sondern auch die Reputation der Hochschule bzw. ihres Fachbereichs. Gleichzeitig entsteht die Option, Studierenden Möglichkeiten zur einer Forschungsassistenz einzuräumen.

Eine qualifizierte Lehre ist aber bereits im jetzigen Entwicklungsstand in allen Bereichen sichergestellt. Der ausweislich des vergebenen akademischen Grades bestehende Anspruch, ein Studium mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt zu sein, findet seine Entsprechung in

der Tatsache, dass unter den Lehrenden zahlreiche mit rechtswissenschaftlichem Studienabschluss und rechtswissenschaftlich ausgerichteter Denomination zu finden sind.

Zur Durchführung der Lehrveranstaltungen stehen am Standort des Fachbereichs in Mannheim und einem weiteren Hörsaalnetz insgesamt 19 Lehrsäle zur Verfügung. Sie verfügen über eine zeitgemäße Ausstattung mit PC-Anlagen, Beamern und weiteren Medien zur Unterrichtsgestaltung. Für die Fremdsprachenbefähigung stehen fünf Sprachhörsäle bereit, in denen eine computergestützte Ausbildung (CUSA) durchgeführt werden kann. Ähnliches gilt für die Vermittlung von IT-Kompetenzen, wofür vier IT-Hörsäle eingerichtet sind (Band I, S. 32, 33). Während der Begehung besuchte die Gutachtergruppe eine beeindruckende Lehrveranstaltung, in der ein komplexes Szenario eines Auslandseinsatzes unter Verwendung der vorhandenen Informationstechnologie dargestellt wurde. Weitere Hörsäle stehen auf dem Gelände des Bildungscampus Neuostheim zur Verfügung.

Im Zuge der Umstellung des bisherigen Diplomstudiengangs wird auch die Hochschulverwaltung umgestellt. Die Hochschule führt ein modernes Hochschulmanagementsystem ein. Der Fachbereich hat sich dabei „für das System der HIS e.G. (HISInOne) entschieden, welches bereits von den beiden Universitäten der Bundeswehr erfolgreich genutzt wird. Zu diesem System werden dann auch die Studierenden Zugang haben, und sich über einen personalisierten Zugang über ihren Studienfortschritt informieren oder zu Veranstaltungen anmelden können. Durch die Einführung des Systems sollen Verwaltungsvorgänge vereinfacht und die Studierendenverwaltung optimiert werden. Der Start des Projektes zur Einführung des Systems ist für den 01.04.18 geplant.“ (Band I, S. 31)

Die Hochschule verfügt über eine Bibliothek am Standort des Fachbereichs in Mannheim. Sie wurde im Rahmen der Begehung vorgestellt und für gut ausgestattet und geeignet befunden. Das als eigenständige Dienststelle ausgestaltete Bildungszentrum der Bundeswehr (BiZBw) betreibt zusätzlich in Berlin und Oberammergau zwei weitere wissenschaftliche Bibliotheken, die von den Studierenden des Studiengangs ebenfalls ohne weiteres genutzt werden können. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Literatur im Wege der Fernleihe zu erhalten. Außerdem steht den Studierenden als Angehörige der Bundeswehr der „Verbundkatalog Fachinformationsunterstützung der Bundeswehr“ zur Verfügung. Dadurch entsteht Zugriff auf insgesamt 64 Fachinformationszentren im gesamten Bundesgebiet. Dort stehen insgesamt über 200.000 Medien zu den Bereichen Rechts- und Verwaltungswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Technik und Wehrtechnik, Ingenieurwissenschaften, Informatik und Mathematik, Natur- und Sozialwissenschaften, Psychologie und Pädagogik, Politikwissenschaft, Sicherheitspolitik, Geschichte, Zeit- und Militärgeschichte bereit (Band I, S. 33).

Die finanzielle Ausstattung ist über den Träger der Hochschule sichergestellt.

## 1.5 Qualitätssicherung

Wichtigstes Instrument der Qualitätssicherung des Studienganges und allgemein der Hochschule ist die Evaluation. Sie ist in einer Satzung geregelt (EvalO), die den Unterlagen beigelegt wurde (Anlage 19, Band II, S. 283 ff.). Das System ist im Antragsband prägnant be-

schrieben:

„Die Ordnung sieht die folgenden Evaluationsmöglichkeiten vor:

- *Lehrevaluation*
- *Systemevaluation*
- *Studienabbrecherbefragung*
- *Absolventenbefragungen*
- *Forschungsevaluation*
- *Evaluation der Verwaltung und der zentralen Einrichtungen*
- *Evaluation der aufnehmenden Dienststellen*

*Die Verantwortung für die Evaluation trägt gem. § 2 EvalO die Fachbereichsleitung. Durchgeführt wird die Evaluation durch eine Evaluationsbeauftragte oder einen Evaluationsbeauftragten. Diese oder dieser Beauftragte wird gem. § 5 EvalO aus dem Kreise der Lehrenden bestimmt. Zur Unterstützung der Evaluation bildet der Fachbereich eine Evaluationskommission, welche sich aus der oder dem Evaluationsbeauftragten, der oder dem Stellvertreter, einem Mitglied aus der Hochschulverwaltung sowie zwei Studierenden zusammensetzt.*

*Gem. § 7 EvalO sollen Module oder Studienabschnitte mindestens einmal in drei Jahren evaluiert werden. Die Evaluation der Verwaltungsdienstleistungen soll einmal im Jahr stattfinden. Die Transferevaluation soll zwölf Monate nach Abschluss des Studiums bei den aufnehmenden Dienststellen erfolgen. Die oder der Evaluationsbeauftragte erstellt nach § 10 EvalO jährlich einen Zwischenbericht und nach Ablauf eines Studienganges (drei Jahre) einen umfassenden Evaluationsbericht und unterbreitet Vorschläge zur Optimierung der Lehre. Diese Berichte werden dem Fachbereichsrat zur Kenntnis gebracht. Die Fachbereichsleitung nutzt die Erkenntnisse aus den Berichten um Handlungsfelder für die Verbesserung der Lehre und der Unterstützungsleistungen durch die Verwaltung zu identifizieren und stellt dem Fachbereichsrat einen Maßnahmenplan hierzu vor.“ (Band I, S. 34).*

Durch die Beschreibung wird zum Ausdruck gebracht, dass und wie die Hochschule Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigen wird.

§ 4 EvalO definiert Gegenstände der Evaluation: es werden hauptamtlich Lehrende, Lehrbeauftragte, Ausbilder in den Praxismodulen, die Verwaltungs- oder Organisationsbereiche des Fachbereichs, Absolventinnen und Absolventen sowie die aufnehmenden Dienststellen nach Abschluss des Studiums befragt. Somit ist eine sehr gute Überwachung möglich, ob das Studium den Praxisanforderungen gerecht wird.

Nicht ausdrücklich angesprochen ist die Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung. Sie sollte modulgenau erfolgen und einen Abgleich zwischen angenommener und tatsächlich angegebener Arbeitsbelastung ermöglichen. Dies sollte in der Evaluationsatzung explizit erwähnt und entsprechende Fragen auch in den Fragebogen zur Lehrevaluation aufgenommen werden.

Der Qualitätssicherung dienen auch das Thesenpapier über die „Anforderungen an Hausarbeiten“ (Anlage 7, Band II, S. 114) und die als Satzung in Kraft gesetzten „Richtlinien für die

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Bachelor of Public Administration (LL.B.)

Anfertigung und Bewertung der Bachelor-Thesis“ (Anlage 8, Band II, S. 116) sowie die „Ordnung für die Bewertung der Praxismodule“ (Anlage 9, Band II, S. 125). Auch die Anrechnungsrichtlinie (Anlage 10, Band II, S. 131) kann in diesem Zusammenhang erwähnt werden. Alle Dokumente regeln bestimmte Teilbereiche des Studiums und geben den Entscheidungsträgern Entscheidungskriterien an die Hand. Den Studierenden gegenüber stellen sich die Regeln als Merkmal der Transparenz dar und sichern die guten Bedingungen der Studierbarkeit.

Das System der Qualitätssicherung erscheint insgesamt gut geeignet, um Anhaltspunkte für ggf. bestehenden Veränderungsbedarf zu erhalten und schließlich die bei einer erneuten Akkreditierung nötige Datenbasis zu verschaffen.

## **2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates**

### **2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts**

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist weitgehend erfüllt.

Siehe dazu Kapitel 1.1.

### **2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem**

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist weitgehend erfüllt.

Der duale Präsenzstudiengang „Public Administration“ (LL.B.) entspricht in vollem Umfang den formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse und den ländergemeinsamen Strukturvorgaben.

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet. Alle Module können innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden, überwiegend erstrecken sie sich nur über ein Semester. In einigen Fällen unterschreitet der Modulumfang die regelmäßig vorgesehenen 5 ECTS-Punkte: Dazu äußert sich der Bericht im Kapitel 1.2. Diese Abweichungen gegenüber dem idealtypischen Zuschnitt sind hinzunehmen und sollten im Lauf der Zeit behoben werden. In den Modulen werden durchgehend thematisch und zeitlich abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten zusammengefasst. Jedes Modul wird mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen, von einem begründeten Ausnahmefall abgesehen. Auch hierzu äußert sich der Bericht im Kapitel 1.2.

Zu den inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens und den formalen Anforderungen aus den Strukturvorgaben siehe Kapitel 1.2. Neben den dortigen Feststellungen ist zu erwähnen, dass die Hochschule ein Diploma Supplement ausstellt. Der Anspruch darauf ist in § 25 StudVO verankert. Im Diploma Supplement werden hinreichend Auskünfte über das Studium erteilt. Es enthält auch eine relative Abschlussnote in Form einer Notentabelle („grading table“), wie es der ECTS-Users‘ Guide 2015 empfiehlt.

Die Abschlussbezeichnung Bachelor of Laws wurde aus dem Katalog der zulässigen Abschlussbezeichnungen gewählt. Nach den einschlägigen KMK-Regeln ist diese Bezeichnung zulässig, wenn die Bedeutung des Fachgebiets Rechtswissenschaften überwiegt. Die Ausrichtung als Studiengang mit Schwerpunkt in den Rechtswissenschaften wird im Antragsband ausführlich erläutert (Band I, S. 26, 27). Dabei gehen die Verantwortlichen auch auf die Anteile der rechtswissenschaftlichen Inhalte, also rechtswissenschaftliche Methodenlehre und Methodik der Fallbearbeitung, ein.

Regelungen zur Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen enthält § 12 StudVO. Danach werden auf Antrag alle solche Leistungen anerkannt, wenn sie mit den im Studiengang zu erbringenden gleichwertig sind. Gleiches gilt für die Anrechnung außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten, wobei deren Anrechnungsfähigkeit

*II Bewertungsbericht der Gutachter*

*2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates*

nach § 13 I StudVO auf 50 % des Studiums begrenzt ist. Diese Regelungen entsprechen den Akkreditierungsvorgaben. Eine gesonderte „Richtlinie zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten“ (Anlage 10, Band II, S. 131) definiert Zuständigkeiten, legt Fristen und Verfahren fest und nennt Nachweismöglichkeiten für einzelne Befähigungen.

Zu empfehlen ist die Umbenennung des Abschlussmoduls, das zurzeit den Namen Bachelor-Thesis trägt und 15 ECTS-Punkte umfasst. Die Abschlussarbeit sprengt dabei den Rahmen der zulässigen 12 ECTS-Punkte nicht, das wird aber erst auf den zweiten Blick deutlich. Auch zu diesem Umstand äußert sich der Bericht im Kapitel 1.2.

Weder Baden-Württemberg noch Nordrhein-Westfalen haben beim Akkreditierungsrat landesspezifische Vorgaben eingebracht. Deshalb braucht die Frage nicht beantwortet werden, ob für die Anwendung solcher speziellen Regeln der Sitz der Zentrale in Brühl, oder der Sitz des Fachbereichs in Mannheim maßgeblich wäre.

### **2.3 Studiengangskonzept**

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Siehe dazu Kapitel 1.2.

### **2.4 Studierbarkeit**

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe dazu Kapitel 1.3.

### **2.5 Prüfungssystem**

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe sieht das vorgefundene Prüfungssystem grundsätzlich als wissens- und kompetenzorientiert ausgerichtet an. Alle Prüfungen sind modulbezogen, die Module schließen generell mit nur einer Prüfungsleistung ab. Eine Modulübersichtstabelle (Band II, S. 33-35) zeigt eine Zusammenfassung der für jedes Modul zugelassenen Prüfungsform. Dabei wird sichtbar, dass in den unteren Semestern stets eine Klausur oder eine mündliche Prüfung bzw. ein Referat vorgesehen ist, im zweiten Semester wird obligatorisch eine Hausarbeit verlangt. Später im Studium bestehen oft Wahlmöglichkeiten, wobei häufig Klausuren oder mündliche Prüfungen, ein Referat oder eine Präsentation als alternative Formen in Betracht kommen. Die vorgesehenen Prüfungsformen sind in der StudVO definiert und ihre Funktionen skizziert. Der Umfang der möglichen Prüfungsformate könnte dabei ergänzt wer-

den, bislang ist dies nur für die Bachelorarbeit (in §§ 18, 19 StudVO) exakt geregelt. § 17 III StudVO befasst sich auch mit der Bewertung der Praxismodule, bei denen sich die Benotung aus Teilleistungen zusammensetzt.

Mit der Bachelorprüfung geht zugleich die Laufbahnprüfung einher. Dennoch ist die Hochschule für die Abnahme aller Modulprüfungen zuständig. Dieses Maß an Autonomie wird von der Gutachtergruppe sehr begrüßt. Der steigenden Verantwortung und Prüfungslast wurde durch Änderungen in der Organisation und Aufstockung des Personals begegnet.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen ist, wie bereits erwähnt, in der StudVO des Studiengangs verankert. Er fußt auch auf der Grundordnung der Hochschule (Anlage 14, Band II, S. 219 ff), wo in § 2 V die Förderung von Chancengleichheit von Frauen und Männern und die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen sowie Barrierefreiheit der Hochschulgebäude angesprochen ist. Barrierefreiheit ist in den Hochschulgebäuden gegeben.

Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen und tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen**

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Weil an der Durchführung von Teilen des Studiengangs andere Organisationen als die Hochschule beteiligt sind, nämlich die Praxisstationen, ist das Kriterium einschlägig.

Art und Umfang der Zusammenarbeit mit den Praxiseinrichtungen sind in der Prüfungsordnung und der Ordnung für die Bewertung der Praxismodule geregelt (Band II, S. 125 ff). Zudem hat das Bundesministerium der Verteidigung als oberster Dienstherr über alle Einrichtungen der Bundeswehr die Einführung des dienstzeitbegleitenden Bachelorstudiengangs beschlossen. Die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes sind in diesem Fall auch ohne gesonderte Vereinbarung zwischen den kooperierenden Dienststellen sichergestellt. Die Gutachtergruppe misst dafür der in der Prüfungsordnung festgelegten Verantwortung der Hochschule für die dual verknüpften Praxisphasen eine elementare Bedeutung zur Wahrung angemessener Autonomie der Hochschule in wissenschaftlichen Angelegenheiten bei.

Die in den Akkreditierungsunterlagen erwähnten weiteren Kooperationen mit der Ecole des Commissaires des Armées (ECA; Hochschule der französischen Streitkräfte für die Ausbildung der Verwaltungsoffiziere in Salon-de-Provence) sowie die Partnerschaft mit dem 1. Deutsch-Niederländischen Korps und der Schule für Personalmanagement und Logistik der niederländischen Streitkräfte (siehe dazu Band I, S. 11) stellen keine akkreditierungsrelevante Zusammenarbeit dar. Das Curriculum sieht keine Verpflichtung vor, einen Studienabschnitt an dieser Hochschule zu absolvieren. Davon unabhängig besteht kein Zweifel, dass aus der Zusammenarbeit auch für die Studierenden des ins Bachelorformat überführten Diplomstudiengangs Vorteile erwachsen können.

## **2.7 Ausstattung** (Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe dazu Kapitel 1.4.

## **2.8 Transparenz und Dokumentation** (Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind in Satzungen dokumentiert. Die Inkraftsetzung der Ordnungen geschieht teils unter Mitwirkung des Verteidigungsministeriums, zum Beispiel hinsichtlich der StudVO. Dieser Prozess muss nicht im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens nachgewiesen werden, es reicht die Übermittlung eines Nachweises zu gegebener Zeit an die Agentur.

## **2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung** (Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe dazu Kapitel 1.5.

## **2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch** (Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist erfüllt.

Ein besonderer Profilanspruch im Sinne dieses Kriteriums liegt vor, weil es sich um ein duales Studiengangskonzept handelt. Den damit einhergehenden Besonderheiten ist Rechnung getragen, wie insbesondere in den Kapiteln 1.2 und 1.3 dargestellt.

## **2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit** (Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Besondere Konzepte zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit bestehen nicht auf Ebene des Studiengangs oder dem Fachbereich der Hochschule. Die Förderung von Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie die Berücksichtigung der

*II Bewertungsbericht der Gutachter*

*2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates*

Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung erwähnt § 2 der Grundordnung allerdings ausdrücklich. Dort ist auch die Förderung der Aufnahme von Menschen mit Migrationshintergrund angesprochen.

Die Aktualisierung des Studiengangs und Anpassung seines Formats durch Umstellung auf ein Bachelorprogramm zeigt das Bundesverteidigungsministerium sein Interesse, die Bundeswehr zu einem attraktiven Arbeitgeber zu machen. Mit seiner Einführung wird der bisherige Diplomstudiengang ersetzt und die Einführung des Bologna-Prozesses am Fachbereich abgeschlossen werden. Mit diesem Prozess sind auch Elemente der Stärkung von Chancengleichheit verbunden, bspw. in der Modularisierung und der damit korrespondierenden Einführung von Anerkennungs- und Anrechnungsregeln.

Im Falle einer Reakkreditierung des Studienprogramms nach den zwischenzeitlich eingeführten Regeln in der Rechtsverordnung des Landes Baden-Württemberg muss die Hochschule gem. § 15 RVO nachweisen, dass sie über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügt, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

### III. Appendix

#### 1. Stellungnahme der Hochschule

## Hochschule des Bundes

für öffentliche Verwaltung



Fachbereich Bundeswehrverwaltung

HS Bund - FB BWV • Postfach 25 02 05 • 68085 Mannheim

An die  
Zentrale Evaluations- und  
Akkreditierungsagentur (ZEvA)  
Lilienthalstraße 1  
30179 Hannover

Bearbeiter: RDir Becker  
Telefon: 0621 - 4295 - 4240  
Fax: 0621 - 4295 - 4222  
Bw-Fernwahl: 5331

Az - ohne -

Mannheim, den 14. November 2018

**Betr.:** Akkreditierungsverfahren Präsenzstudiengang „Bachelor of Public Administration“  
**Hier:** Stellungnahme zum Bewertungsbericht der Gutachtergruppe

**Bezug:** Bewertungsbericht der Gutachtergruppe vom 05.11.2018

### Stellungnahme

Auf Seite II-4 im dritten Abschnitt wird angeregt, den § 2 des Referentenentwurfs der Verordnung über das Studium zur Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung (StudVO) um den Begriff der Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement und die angestrebte Persönlichkeitsentwicklung zu ergänzen. Hierzu ist anzumerken, dass es sich bei der StudVO um eine Rechtsverordnung handelt, die durch das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) zu erlassen ist und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wird. Es handelt sich nicht um eine Satzung der Hochschule. Diese Rechtsverordnung muss vor der Veröffentlichung eine Rechtsförmlichkeitsprüfung durchlaufen, und wird u.a. durch das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) geprüft. Daher ist die Hochschule nicht autonom, was die Inhalte der StudVO betrifft. Maßgabe des BMJV ist die Verschlankung der Rechtsverordnungen.

*III Appendix*

*1 Stellungnahme der Hochschule*

Es sollen nur diejenigen Regelungen aufgenommen werden, die zwingend in einer Rechtsverordnung zu regeln sind. Andere Inhalte sollen in den Vorschriften der jeweiligen Fachministerien und der diesen nachgeordneten Behörden getroffen werden. Im Übrigen enthält die Grundordnung der HS Bund (HS BundGrO – GMBI 2018 S. 662) vom 21.08.2018 in ihrem § 2 – Zielsetzung – ein entsprechendes Bekenntnis.

Gleiches gilt für die im Abschnitt vier empfohlene Konkretisierung des Begriffes „berufliche Tätigkeit im ... Verwaltungsdienst der Bundeswehrverwaltung“. Eine Konkretisierung fällt aufgrund der vielfältigen Aufgabenfelder in der Bundeswehrverwaltung auch schwer. Ziel des Studiums ist die Erlangung der Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst gem. §§ 7 Satz 1 Nr. 1 und 35 Bundeslaufbahnverordnung (BLV). Zur Erlangung dieser Befähigung werden die Studieninhalte in vier Kompetenzfeldern vermittelt. Ein Kompetenzerwerb soll in den Bereichen Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz und Selbstkompetenz (vgl. Vorwort zum Modulhandbuch) erreicht werden. Diese Kernkompetenzen sind letztlich auch die Voraussetzung, eine Tätigkeit im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung erfolgreich wahrnehmen zu können. Die Beamten des gehobenen Dienstes werden nach erfolgreicher Laufbahnausbildung grundsätzlich auf Sachbearbeiterebene eingesetzt. Die Aufgabe des Sachbearbeiters ist die selbstständige Bearbeitung von Geschäftsvorfällen aller Art unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Hierbei kann er in der Regel auf ihm unterstellte Mitarbeiter des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes zurückgreifen. Daher ist er üblicherweise auch in einer Vorgesetztenfunktion tätig. Da die Aufgabenfelder in Bereich der Bundeswehrverwaltung jedoch sehr vielfältig sind, erscheint eine weitere Konkretisierung der zukünftigen Tätigkeit als wenig zweckmäßig.

Die vorstehenden Ausführungen (s. Abs. 1) gelten letztlich auch für die Aufnahme der Befähigung zum Umgang mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologie in den Regelungstext der StudVO.

Auf Seite II-6 in Abschnitt zwei spricht die Gutachtergruppe die Empfehlung aus, bei der zukünftigen Weiterentwicklung des Studienganges den Aspekt der Unterschreitung der 5 ECTS Punkte in einigen Modulen im Blick zu behalten.

Wie die Gutachtergruppe selbst angeführt hat, ist der Fachbereich in der Verteilung der Studieninhalte nicht vollständig frei. Es ist der Bopparder Kompromiss der HS Bund zu beachten. Weiter hat sich die Hochschule bei der Zusammenstellung der Modulinhalte von dem Gedanken leiten lassen, thematische Einheiten zu bilden. Hierbei wurden auch die zukünftigen Verwendungsmöglichkeiten in der Bundeswehrverwaltung berücksichtigt. Dies führt z.B. im ersten Semester dazu, dass Zivilrecht als einziges privatrechtliches Fach in diesem Semester in einem eigenen Modul verortet wurde, was zu einer Unterschreitung der 5 ECTS Grenze führte. Thematisch passt dieses Fach allerdings nicht in ein anderes Modul. Gleiches gilt z.B. für das Modul 6, in dem die psychologischen und soziologischen Grundlagen für die Aufgabenwahrnehmung gelegt werden. Beide Fächer passen thematisch nicht mit den sonstigen Fächern im ersten Semester zusammen. Dieser

Gedanke setzt sich bis zum Ende des Studiums fort. Gleichwohl wird der Fachbereich die Empfehlung der Gutachtergruppe aufnehmen und bei der Weiterentwicklung des Studienganges vorrangig im Blick behalten. Insbesondere ist mit einer weiteren Flexibilisierung der Studieninhalte zu rechnen, wenn der Bologna-Prozess an der HS Bund fortgeschrieben wird und noch andere Fachbereiche ihr Studienangebot auf einen Bachelorabschluss umstellen.

Die durch die Gutachtergruppe auf Seite II-6 im 3. Abschnitt festgestellte Überschreitung des festgelegten Rahmens von 12 ECTS-Punkten für die Erstellung der Bachelorthesis zusammen mit der Verteidigung der Thesis liegt tatsächlich nicht vor. Das Modul 20 enthält zwei Teilmodule. Teilmodul 20.1 umfasst die Erstellung der Bachelorthesis und schlägt mit den geforderten 12 ECTS-Punkten zu Buche. Hinzu kommen 3 ECTS-Punkte in Teilmodul 20.2 für die Verteidigung der Bachelorthesis und die zusätzliche fachbezogene mündliche Prüfung und deren Vorbereitung. Dieser Konstruktion ist dem Umstand geschuldet, dass neben der Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Laws“ die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Bundeswehrverwaltung erlangt wird, ohne dass darüber hinaus noch eine Laufbahnprüfung absolviert werden müsste (vgl. hierzu Seite 20/21 Band I der Antragsdokumentation). Diese Aufteilung des Moduls 20 entspricht im Übrigen exakt der Aufteilung des Moduls 20 im bereits akkreditierten Fernstudiengang des Fachbereichs. Der Hinweis der Gutachtergruppe, dass die Bezeichnung des Moduls mit der Überschrift Bachelorthesis und mündliche Prüfung missverständlich sein kann, ist zutreffend. Daher greift die Hochschule den Einwand auf und wird hierfür eine treffendere Bezeichnung finden.

Nicht nachvollziehbar ist hingegen die Aussage der Gutachtergruppe auf Seite II-8 im ersten Abschnitt, in den bundeswehrspezifischen Fächern (Beschaffung, Bekleidung, Verpflegung, Umweltschutz in der Bundeswehr oder Soziale Entschädigung) würden nicht ausgeprägt wissenschaftliche Inhalte vermittelt. Richtig ist, dass die Lehre in diesen Fächern überwiegend nicht durch Professorinnen oder Professoren durchgeführt wird. Dies liegt nicht zuletzt an der Spezialität der Materie. Jedoch verfügen auch die in diesen Fächern eingesetzten Dozentinnen und Dozenten allesamt über eine akademische Ausbildung. Das Fach Beschaffung ist z.B. ein in hohem Maße durch rechtswissenschaftliche Inhalte geprägtes Fach, welches starke Bezüge zum Zivilrecht und zum öffentlichen Recht aufweist (u.a. im Vergaberecht). Das Fach Umweltschutz enthält einen Anteil Umweltverwaltungsrecht inklusive Umweltstrafrecht und wird insoweit professoral vermittelt. Das Fach Soziales Entschädigungsrecht enthält prozessuale Inhalte, deren Vermittlung profunde rechtswissenschaftliche Expertise voraussetzt.

Ähnlich bewertet die Hochschule die Einschätzung der Gutachtergruppe auf Seite II-8 Abschnitt 2, die ECTS-Fähigkeit der vermittelten Kompetenzen in den Praxisphasen sei nicht über jeden Zweifel erhaben. Zuzustimmen ist der Aussage, die Einwirkungsmöglichkeiten auf die Praxisphasen seien begrenzt. Hier hat die Hochschule jedoch umfangreiche Vorkehrungen getroffen, um ihren Einfluss zu erhöhen. Zunächst ist festzuhalten, dass alle in den Praxismodulen zu vermittelnden Inhalte durch die Hochschule festgelegt wurden. Die entsprechenden Modul-

*III Appendix*

*1 Stellungnahme der Hochschule*

beschreibungen wurden durch die Modulkoordinatoren und damit durch die hauptamtlich Lehrenden der Hochschule erstellt. Die Ausbildungsdienststellen legen dem Fachbereich einen Ausbildungsplan vor, der durch die Hochschule genehmigt wird. Auch liegt der Schwerpunkt der Verantwortung für die Modulprüfungen in den Praxismodulen bei der Hochschule. Der Sachverhalt für den Praxisbericht im Praxismodul III wird zwar durch die Ausbildungsdienststelle eingereicht, jedoch durch die Modulkoordinatoren genehmigt und korrigiert. Die Klausuren in den Praxismodulen I und II werden durch die Hochschule gestellt und korrigiert. Die Klausuren gehen mit 50 % und der Praxisbericht mit 70 % in die Modulnote ein. Die Hochschule hat einen Praxisbeauftragten bestellt, der in regelmäßigen Abständen die Ausbildungsdienststellen besucht und an den mündlichen Prüfungen teilnimmt. Auch der jeweilige Modulkoordinator hat das Recht, an den mündlichen Prüfungen teilzunehmen. In Anbetracht all dessen ist aus Sicht der Hochschule nicht erkennbar, inwiefern die Zweifel an der ECTS-Fähigkeit der Praxisanteile begründet sein könnten. Dies umso mehr, als im Bewertungsbericht selbst auf S. II-10 festgestellt wird, dass die Gesamtverantwortung der Praxismodule in den Händen des Fachbereichs liegt und auf Seite II-18 im vorletzten Abschnitt ausgeführt wird, dass die Gutachtergruppe der in der Prüfungsordnung festgelegten Verantwortung der Hochschule für die dual verknüpften Praxisphasen eine elementare Bedeutung zur Wahrung angemessener Autonomie der Hochschule in wissenschaftlichen Angelegenheiten beimisst.

Die Aussage der Gutachtergruppe auf Seite II-8 im dritten Absatz, die Hochschule müsse zumindest Einfluss auf die Auswahl der Studierenden haben, wird durch den Fachbereich ausdrücklich unterstützt. Jedoch sind hier die Besonderheiten des öffentlichen Dienstes zu beachten. Eine Verbesserung hat sich aber bereits dadurch ergeben, dass die Hochschule an der Entwicklung der Vorschriften für das Auswahlverfahren beteiligt ist, und das Recht hat, mit Stimmrecht als Kommissionsmitglied an den Auswahlverfahren teilzunehmen (vgl. § 5 Absatz 1 StudVO a.E. sowie § 5 Absatz 5 StudVO).

Im Abschnitt 4 auf Seite II-8 empfiehlt die Gutachtergruppe, dass die Ausbildung an und mit moderner Informationstechnologie in den Ziel- und Inhaltsbeschreibungen besser herausgestellt werden soll, um Zweifeln entgegenzuwirken, dieser wichtige Punkt werde im Studium vernachlässigt. Insbesondere bezieht sich das Gutachten auch auf die Kompaktlehrveranstaltung SASPF. Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass ein erfolgreiches Arbeiten in der Bundeswehrverwaltung ohne die sichere Anwendung moderner Informationstechnologie schlichtweg nicht möglich ist. Die Grundlagenausbildung findet in den Modulen 5 und 11 unter dem Fachnamen Verwaltungsinformatik statt. Modul 11 enthält beispielsweise einen Microsoft Access Workshop sowie Übungen in der Datenauswertung und Analyse mit Microsoft Excel. Die Kompaktlehrveranstaltung SASPF enthält ein Übungsszenario im Bereich Logistik („L-Schiene“) und im Bereich Personal („Z-Schiene“). In beiden Szenarien spielen die Studierenden anhand komplexer Geschäftsvorgänge die Erfassung und Verarbeitung von Daten in den entsprechenden SAP-Systemen durch. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist erfolgreich, wenn das entsprechende Szenario fehlerfrei bearbeitet worden ist. Eine Vertiefung der Kenntnisse erfolgt in den Praxismodulen, in denen die Studierenden unter Anwen-

*III Appendix*

*1 Stellungnahme der Hochschule*

derung der Standardsoftware die dortigen Geschäftsvorgänge bearbeiten. Den Studierenden steht in den Ausbildungsdienststellen entsprechende Hard- und Software zur Verfügung. Gerne greift die Hochschule die Anregung der Gutachtergruppe auf, die entsprechenden Inhalte in den Modulbeschreibungen zu konkretisieren.

Zuzustimmen ist der Gutachtergruppe in ihrer Aussage auf Seite II-8 a.E., im Studium sei die Anfertigung lediglich einer Hausarbeit vorgesehen. Es wird angeregt, weitere Hausarbeiten als Vorbereitung für die Abschlussarbeit einzuführen. Hierzu ist zunächst grundlegend festzustellen, dass die Hausarbeit gem. § 17 Absatz 3 Nummer 2 der StudVO eine zulässige Prüfungsform darstellt. Die jeweilige Prüfungsform wird im Modulhandbuch festgelegt. Dort gibt es Module, deren Prüfungsform feststeht und solche, bei denen die Dozentinnen und Dozenten zwischen verschiedenen Prüfungsformen wählen können. Zudem stellt der im Praxismodul III zu fertigende Praxisbericht eine weitere wissenschaftliche Arbeit dar. Hierunter ist eine Arbeit zu verstehen, die den Regelungen zur Erstellung einer Hausarbeit folgt. Damit ist zumindest ein zweites Äquivalent einer Hausarbeit zwingend im Curriculum vorgesehen. Die Hochschule wird prüfen, ob in den Modulen, in denen die Prüfungsform grundsätzlich zur Wahl steht, auch noch in einigen weiteren Modulen die Prüfungsform Hausarbeit zusätzlich aufgenommen werden kann.

Die durch die Gutachtergruppe auf Seite II-9 im zweiten Abschnitt angeregte Durchführung von Lehre und Prüfung in englischer Sprache wird, abgesehen von der Sprachausbildung in Praxismodul IV, kaum zu realisieren sein, da es sich um eine Laufbahnausbildung nach der Bundeslaufbahnverordnung handelt. Ergänzend ist aber festzustellen, dass nach der Fremdsprachenausbildung im sechsten Semester in Modul 19 Lehrformen bzw. Studieninhalte enthalten sind, die in englischer Sprache durchgeführt werden.

Die Gutachter äußern auf Seite II-11 im zweiten Abschnitt die Befürchtung, dass die Durchfallquoten nach Umstellung des Studienganges auf einen Bachelorabschluss ansteigen könnten und schlagen unterstützende Maßnahmen vor. Dieser Gefahr ist sich die Hochschule durchaus bewusst und hat insoweit bereits Maßnahmen ergriffen, um in dieser Hinsicht die erforderlich werdenden Kompensationen leisten zu können. Zur Durchführung von Klausurenkursen und Tutorien hat der Fachbereich insgesamt vier Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter beantragt. Zwei Stellen sind für Rechtswissenschaftler, eine Stelle für einen Wirtschaftswissenschaftler und eine Stelle für einen Psychologen/Soziologen vorgesehen, um die wichtigsten Fachgebiete abzudecken. Weiterhin sind alle Dozentinnen und Dozenten nachdrücklich angehalten, Übungsklausuren für die Studierenden zur Verfügung zu stellen.

Die durch die Gutachtergruppe auf Seite II-11 im dritten Abschnitt vorgeschlagene Möglichkeit der Evaluation über die Korrelation von Wahlpflichtmöglichkeiten und dem späteren Einsatzbereich der Absolventinnen und Absolventen wird die Hochschule aufgreifen, wenngleich der Fachbereich keinen Einfluss auf die spätere Einplanung hat.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Auf Seite II-11 im letzten Absatz stellen die Gutachter fest, dass die Studiendokumente keine Vorschriften für Schwangere oder Studierende mit Kindern enthalten. Dies ist aus Sicht der Hochschule auch nicht notwendig, da es sich bei den Studierenden um Beamte und Beamtinnen auf Widerruf handelt. Für diese gelten neben den insoweit maßgeblichen allgemeinen Bestimmungen die Vorschriften der Bundeswehr über den Schutz von Schwangeren oder für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Kindern unmittelbar. Zu nennen ist z. B die Vorschrift A-2645/3 „Einrichtung und Nutzung von Eltern-Kind-Arbeitszimmern“, A-2645/5 „Kinderbetreuung“, A-2645/6 „Vereinbarkeit von Familie und Dienst“ usw. Auf Grundlage dieser Vorschriften hat der Fachbereich u.a. mehrere Plätze in Kinderbetreuungseinrichtungen in Mannheim angemietet, die durch Studierende mit Kindern genutzt werden können.

Die Empfehlung der Gutachtergruppe auf Seite II-12 im vorletzten Abschnitt, die Forschungstätigkeit der Professorinnen und Professoren durch Deputatsreduzierungen oder Freistellungsmöglichkeiten zu unterstützen, ist bereits umgesetzt worden. Der für den Fachbereich gültige Deputatserlass zum Umfang der Lehrverpflichtung sieht solche Möglichkeiten bereits vor. Hierbei ist anzumerken, dass auf Ebene der Gesamtorganisation HS Bund derzeit eine neue Deputatsregelung erarbeitet wird, die zukünftig einheitlich für alle Fachbereiche gelten soll. Bei Bedarf kann der derzeit gültige Deputatserlass übersandt werden.

Die Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung im Rahmen der Evaluation auf Seite II-14 wird durch den Fachbereich aufgenommen und entsprechend umgesetzt werden.

Auf Seite II-17 a.E. wird angeregt, den Umfang der möglichen Prüfungsformate in der StudVO zu ergänzen. Dies sei lediglich für die Bachelorarbeit in den §§ 18 und 19 StudVO geregelt. § 17 Absatz 7 legt die Grundsätze für die Prüfungen fest. In § 17 Absatz 7 Nummer 1 Satz 2 StudVO wird festgelegt, dass sich die Bearbeitungszeit für die Klausuren aus dem Modulhandbuch ergibt. Im Modulhandbuch fehlen die entsprechenden Angaben jedoch. Sie werden bei der nächsten Überarbeitung ergänzt. Für die anderen Prüfungsformen werden im Absatz 7 Festlegungen getroffen.

Im Auftrag

Becker, RDir